

Allgemeine Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte

(Zuschussrichtlinien)

vom 22. Juli 2009

Gemeinderatsbeschluss:	20. Juli 2009
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2009
1. Änderung:	01. Mai 2019
2. Änderung:	01. November 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
Präambel	3
I. Allgemeines	3
1. Begriff des Zuschusses	3
2. Zuschussberechtigte	4
3. Zuschussvoraussetzungen	4
4. Zuschussgrundsätze	4
5. Zuschusshöhe	5
II. Verfahren	6
1. Antragsstellung	6
2. Antragsfrist	7
3. Zuschussbewilligung	7
4. Verwendungsnachweis	7
III. Widerruf und Rückzahlung	8
1. Widerruf der Bewilligung	8
2. Rückzahlung des Zuschusses	8
IV. Förderung auf Basis von Einzelverträgen	9
1. Grundsatz	9
2. Grundlagen des Zuschussvertrags	9
3. Inhalt des Zuschussvertrags	9
4. Befristung	10
5. Kündigung	10
V. Schlussbestimmungen	11
1. Datenschutz	11
2. In-Kraft-Treten	11
Anlage 1: Förderbeträge	12
Anlage 2 : Zuschüsse zur Förderung des Sports	13
Anlage 2 a: Zuschüsse für den Behinderten- und Versehrten-sport	15
Anlage 3 : Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit	17
Anlage 4: Bürgerschaftliches Engagement	18

Präambel

Die Gemeinde Neubiberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an Dritte zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung gemeinnütziger kommunaler Zwecke, insbesondere für bürgerliches Engagement in den Bereichen Jugendarbeit, Soziales, Brauchtum und Heimatpflege, Sport, Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Natur und Umwelt. Dabei steht die Förderung des Gesellschafts- und Vereinslebens zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in Zusammenhang mit vorstehenden Zwecken im Vordergrund. Die Richtlinien kommen für alle Zuschüsse an Dritte zur Anwendung. Detailbestimmungen spezieller Richtlinien gehen vor. Bei der Vergabe von Zuschüssen sind haushalts- und ggf. vergabe- und beihilferechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Institutionelle Förderungen, die auf Basis von Einzelverträgen (z.B. VHS, Musikschule) festgelegt werden, sind nicht Inhalt dieser Richtlinien.

I. Allgemeines

1. Begriff des Zuschusses

- (1) Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Neubiberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils geltenden Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.
- (2) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:
 - a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen zu öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen;
 - b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
 - c) Institutionelle Förderung: Förderung zur Deckung von Personal- und/oder Sachkosten, die auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden erfolgt;
 - d) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Gemeinde Neubiberg, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.
- (3) Projektförderungen, Investitionszuschüsse und Sachleistungen werden in der Regel für das laufende Jahr gewährt, institutionelle Förderungen werden rückwirkend für das vorangegangene Jahr abgewickelt.

2. Zuschussberechtigte

- (1) Die Gemeinde Neubiberg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien im Gemeindegebiet ansässige bzw. auf ihrem Gemeindegebiet tätige Vereine, Organisationen und Initiativen gemäß der in der Präambel genannten Zwecke. Maßnahmen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können mit Zustimmung des Gemeinderats in Form der Projektförderung (nach I.1.2.a) bezuschusst werden.
- (2) Die Organisationsform von Vereinen, Organisationen und Initiativen muss durch Satzung, Gründungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Bei Sportvereinen ist die Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband nachzuweisen.
- (3) Von der Förderung sind ausgenommen sind:
 - a) politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen;
 - b) Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen;
 - c) bezahlter Sport (Berufssport).

3. Zuschussvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn
 - a) die Ziele und Inhalte der geförderten Maßnahme im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Gemeinde Neubiberg liegen;
 - b) die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuschussempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nachzuweisen;
 - c) die fachliche Eignung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gewährleistet werden kann;
 - d) sich der Geförderte im Falle der Projektförderung oder des Investitionszuschusses (I.1.2.a und b) verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel über einen Verwendungsnachweis (II.4) zu belegen.
- (2) Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller die allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien) an.

4. Zuschussgrundsätze

- (1) Die Zuschüsse erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung. Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan der Gemeinde Neubi-

berg entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch die Erteilung eines Zuschussbescheides oder aufgrund des Abschlusses eines rechtswirksamen Zuschussvertrages.

- (2) Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung der Gemeinde Neubiberg wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.
- (3) Zur Verminderung des Zuschussbedarfs, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Projektdurchführung und zur Sicherung des Projekterfolgs ist der Antragsteller in der Regel verpflichtet, Eigenmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen
- (4) Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zuschusszweckes verwendet werden. Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen nur mit Zustimmung des Zuschussgebers (Gemeinde Neubiberg) abgetreten oder verpfändet werden.
- (5) Jede erhebliche Änderung oder der Wegfall der für die Gewährung des Zuschusses dem Grunde, der Höhe und der Zeit nach maßgeblichen Voraussetzungen ist der Gemeinde Neubiberg unverzüglich mitzuteilen.

5. Zuschusshöhe

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Zuschusshöhe der zu fördernden Maßnahmen ergibt sich aus **Anlage 1** dieser Richtlinien.
- (2) Die Förderung erfolgt in der Regel als Auszahlung auf ein Konto des Antragstellers.
- (3) Sachleistungen (I.1.2.d), z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Gemeinde Neubiberg, Personal- und/oder Materialeinsatz, werden als Verrechnungsleistungen dargestellt.

II. Verfahren

1. Antragstellung

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten gewährt.
- (2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe des Zuschusses erforderlichen, durch geeignete Unterlagen zu belegenden Angaben, enthalten. Mindestangaben zum Antrag sind:
- a) bei Projektförderung und Investitionszuschuss (I.1.2.a und b):
 - aa) Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird;
 - bb) detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen;
 - cc) Kostenvoranschlag bzw. Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der geplanten/durchgeführten Maßnahmen;
 - dd) Angaben, auf welches Konto der Zuschussbetrag überwiesen werden soll;
 - ee) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten nach I.4.2.
 - b) bei institutioneller Förderung:
 - aa) bei Zuschüssen im Bereich des Sports:
 - das ausgefüllte Formblatt **Anlage 2 bzw. 2a**;
 - die Bestandserhebung durch den Landessportverband;
 - Freistellungsbescheid.
 - bb) bei Zuschüssen zur Jugendarbeit:
 - das ausgefüllte Formblatt **Anlage 3**.
 - cc) bei Zuschüssen für Sozialverbände:
 - das ausgefüllte Formblatt **Anlage 4**.
 - c) bei Sachleistungen:
 - aa) Angaben zu den benötigten Räumen;
 - bb) Material und/oder
 - cc) Personal.
- (3) Der Gemeinde Neubiberg bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern.

2. Antragsfrist

- (1) Anträge auf Projektförderung nach I.1.2.a sind umgehend nach Vorliegen der Förderbedingungen einzureichen.
- (2) Anträge auf Zuschüsse nach der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden nach I.1. 2. c müssen bis spätestens 31.03. eingereicht werden.

3. Zuschussbewilligung

Die Zuschussbewilligung erfolgt, soweit im Einzelnen keine anderen Regelungen getroffen sind, unmittelbar durch die Gemeindeverwaltung aufgrund dieser Richtlinien.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuschussempfänger hat der Gemeinde Neubiberg die Verwendung im Fall der Projektförderung und des Investitionszuschusses gem. I.1.2.a und b nach Abschluss der bezuschussten Maßnahme nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:
 - a) der Sachbericht enthält eine Beschreibung der Verwendung des Zuschusses und des mit ihm erzielten Erfolges;
 - b) der zahlenmäßige Nachweis enthält in der Regel eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge (inkl. Zuschüsse Dritter) und Aufwendungen. Eigenmittel sind als Einnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist von einem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Prüfung des Verwendungsnachweises zu ermöglichen, hat der Zuschussempfänger lückenlose Aufzeichnungen und Belege zu führen, die mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (5) Die Gemeinde Neubiberg und ihre Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

III. Widerruf und Rückzahlung

1. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Art. 48, 49 BayVwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides bzw. Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides). Außerdem steht die Bewilligung unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass und soweit
 - a) der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend, nicht zeitnah oder unwirtschaftlich verwendet wird oder
 - b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
 - c) wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze verletzt werden oder sich wesentliche Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben oder
 - d) die Gesamtaufwendungen sich ermäßigt oder die Deckungsmittel erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind oder
 - e) der Zuschussempfänger vor Auszahlung des Zuschusses insolvent wird.
- (2) Weitere Widerrufsgründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.

2. Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Soweit ein Bescheid gem. Art. 48, 49 BayVwVfG aufgehoben wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet wurde.
- (2) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (3) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Dieser ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder die zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

IV. Förderung auf Basis von Einzelverträgen

1. Grundsatz

- (1) Im Falle institutioneller Förderung (siehe I.1.2.c) ist zu prüfen, ob der Abschluss eines Zuschussvertrags geboten ist und welche steuerlichen Konsequenzen sich gegebenenfalls hieraus ergeben.
- (2) Gegebenenfalls ist mit dem Zuschussempfänger ein Zuschussvertrag nach folgenden Grundsätzen (IV.2.-5.) abzuschließen. Wird kein Zuschussvertrag geschlossen, kommen die Abschnitte I bis III dieser Richtlinie zur Anwendung.

2. Grundlagen des Zuschussvertrags

- (1) Die Gemeinde Neubiberg ist zur laufenden Förderung einer Einrichtung nur verpflichtet, wenn mit dem Einrichtungsträger ein Vertrag über das Leistungsangebot und die Höhe des Zuschusses geschlossen wurde.
- (2) Das Leistungsangebot muss zwischen der Gemeinde Neubiberg und dem Leistungserbringer abgestimmt sein. Zuschussverträge sind nur mit solchen Leistungserbringern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Inhalt des Zuschussvertrags

Der Zuschussvertrag enthält in der Regel Vereinbarungen insbesondere zu nachstehenden Inhalten:

1. Art, Ziel und Qualität (ggf. Qualitätsentwicklung) des Leistungsangebotes;
2. betroffener Personenkreis (Leistungsempfänger/-innen);
3. erforderliche sachliche und personelle Ausstattung;
4. Qualifikation des Personals;
5. Beschreibung der betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung;
6. Grundlagen für die Bemessung und die Höhe des Zuschusses;
7. Auszahlungsmodalitäten des Zuschusses;
8. Regelungen zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Gegebenenfalls Vereinbarungen über Dokumentation und Berichtswesen bzw. Vereinbarungen zu Methoden der Auswertung und die Indikatoren der Bewertung;
9. ggf. Regelungen über die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen;
10. Regelungen zur Überprüfung der Leistungserbringung und zu Konsequenzen bei Nicht- oder Schlechterfüllung sowie
11. Regelungen zu Laufzeit/Befristung und Kündigung.

4. Befristung

- (1) Die Laufzeit von Verträgen ist in der Regel zu begrenzen.
- (2) Ein neuer Vertrag soll nur abgeschlossen werden, wenn die Prüfung der Leistungserbringung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllt worden sind und dass das mit der Leistung angestrebte Ziel erreicht wurde.

5. Kündigung

Der Zuschussvertrag muss eine Regelung für die ordentliche und außerordentliche Kündigung vorsehen.

V. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

2. In-Kraft-Treten

- (1) Die Zuschussrichtlinien in der Fassung vom 01.01.1998 sowie alle anderslautenden oder früher gefassten Beschlüsse über Zuwendungen an Vereine, Organisationen und Initiativen werden aufgehoben.
- (2) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderung dieser Richtlinie tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Neubiberg, den 17.10.2019

gez.
Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Anlage 1:

Anlage zu den Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Neubiberg an Dritte (Zuschussrichtlinien)

– Förderbeträge –

Sport

Jugendförderung:

Jährlicher Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren: **11,50 €**

Ehrenamtlich geleistete Stunden (Übungsleiterstunden)

Jährlicher Zuschuss pro Stunde: **1,00 €**

Für den Behinderten- und Versehrten-Sport

Jährlicher Zuschuss pro Übungsleiterstunde: **4,50 €**

Soziales

In Neubiberg/für Neubiberger ehrenamtlich geleistete Stunden

Jährlicher Zuschuss pro Stunde: **3,00 €**

Jugendarbeit

Jährlicher Zuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren: **11,50 €**

Öffentliche Jubiläumsveranstaltungen

25 Jahre: **400,00 €**

50 Jahre: **800,00 €**

75 Jahre: **1.200,00 €**

100 Jahre und mehr (Zehner- bzw. Fünfundzwanzigerschritte) **1.600,00 €**

10 Jahre: **100,00 €**

20 Jahre: **200,00 €**

30 Jahre: **300,00 €**

40 Jahre: **400,00 €**

60 Jahre: **600,00 €**

70 Jahre: **700,00 €**

80 Jahre: **800,00 €**

90 Jahre: **900,00 €**

Stand: 20.07.2009

Anlage 2

Zuschüsse zur Förderung des Sports

I. Mitglieder

_____ Anzahl der jugendlichen Mitglieder	x 11,50 €	
---	-----------	--

II. Übungsleiterstunden

Name/ Anschrift Übungsleiter	Schein J/N	Anzahl Stunden	x 1,00 €
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

9.			
10.			
11.			
12.			

Neubiberg, _____

Stempel und Unterschrift

Anlage 2a

Zuschuss für den Behinderten- und Versehrten-sport

I. Mitglieder

_____ Anzahl der jugendlichen Mitglieder	x 11,50 €	
---	-----------	--

II. Übungsleiterstunden

Name/ Anschrift Übungsleiter	Schein J/N	Anzahl Stunden	x 4,50 €
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

9.			
10.			
11.			

Gesamt:

Neubiberg, _____

Stempel und Unterschrift

Anlage 3

Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Mitglieder

_____ Anzahl der jugendlichen Mitglieder	x 11,50 €	
---	-----------	--

Neubiberg, _____

Stempel und Unterschrift

Anlage 4

Bürgerschaftliches Engagement

Hilfeleistung in Stunden

= unmittelbare und direkte Leistung/Hilfe für Neubiberger Bürgerinnen und Bürger auf ehrenamtlicher Basis, z.B. Beratung, Besorgungen, Pflege, Hilfe im Haushalt. Nicht darunter fallen die Organisation, Planung und Verwaltung der Hilfeleistung und des Vereins/Verbandes.

Name des Vereins/ Verbandes

.....

Name/ Anschrift des/ der Ehrenamtlichen	Anzahl Stunden	x 3,00 €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		